



1085

Salento
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.
L. v. M. 1. 2. 3.



121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121

121



121

Anno 1713



12-10/12

Sir **Friedrich Wilhelm / von Gottes**
Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- / Kammerer und Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raken-
burg und Moerk / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Zingen / Schwor-
rin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Vebre und Blisgingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Hinstock / Star-
gard / Lauenburg / Büctow / Arlay und Breda / 2c. Entbieten Unserm Dohm-Capitul / Prälaten / Graffen /
Frei-Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten / Flecken und allen
und jeden Unsern Unterthanen des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Ho-
heit Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenselben hiemit zu wissen: Nachdem Wir vernehmen / daß die in Un-
serm Königreich Preussen durch die Contagion an verschiedenen Orten wüßt gewordene Bauerhäuser und andere
Gebäude bereits mehrentheils wiederum besetzt sind / und die übrigen denen täglich annoch daselbst ankommenden
Colonien angewiesen werden / daß Wir dannhero allernädigst resolviret / daß künfftig keine andere Leute ange-
nommen und nach Preussen abgeschickt werden sollen / als welche sich die benöthigte Gebäude selbst auffbauen / den
Besatz anschaffen / und sich also auff eigene Kosten vollkommen und ohne einigen Zuschuß etabliren wollen / da
ihnen dann noch wüße Hussen gnug eingethan werden können; Wornach sich dann so wohl Unsere Magdebur-
gische Regierung und Amtes-Kammer / als auch ins besondere Unsere zu Annehmung und Abschickung der Co-
lonien verordnete Commissarien gebührend zu achten / und haben ichtgedachte Commissarii niemanden bessere
Conditiones zu versprechen / als ihnen in Preussen gehalten werden können. Uthkundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben zu Cöln an der Spree / den 25. April.
Anno 1713.



Friedrich Wilhelm.

G. B. v. Kammer.

211 Erlaubnis von / in /

Handwritten text, likely a license or permit, in a historical script. The text is written in a dense, cursive hand and covers most of the page. It appears to be a legal document or a formal decree.

Handwritten signature or title

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference number.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
v

Kell Rosl

R





12 W 12



Er Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Kammerer und Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
burg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Eingen / Schwie-
gard / Lauburg / Büto / Arlay und Breda / &c. Gebieten Unserem Dohm-Capitul / Prälaten / Grafen /
und jeden Unseren Unterthanen des Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Ho-
serem Königreich Preussen durch die Contagion an verschiedenen Orten wüßt gewordene Bauerrhäuser und andere
Gebäude bereits mehrentheils wiederum besetzt sind / und die übrigen denen täglich annoch daselbst ankommenden
Colonien angewiesen werden / das Wir dannhero allergnädigst resolviret / das künftig keine andere Leute ange-
nommen und nach Preussen abgeschickt werden sollen / als welche sich die benöthigte Gebäude selbst aufbauen / den
Besatz anschaffen / und sich also auff eigene Kosten vollkommen und ohne einigen Zuschuß etabliren wollen / da
ihnen dann noch wüste Hüffen gnug eingethan werden können ; Wonach sich dann so wohlt Unsere Magdebur-
gische Regierung und Ampts- Cammer / als auch ins besondere Unsere zu Annehmung und Abschiedung der Co-
lonien verordnete Commissarien gebührend zu achten / und haben igtgedachte Commissarii niemanden bessere
Conditiones zu versprechen / als ihnen in Preussen gehalten werden können. Urfundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Begeben zu Köln an der Spree / den 25. April.
Anno 1713.

Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakzen-
rin / Bühren und Lebedam / Marquis zu der Vebre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Star-
Frey- Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amt- Leuten / Magistraten in Städten / Flecken und allen
heit Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenselben hienit zu wissen : Nachdem Wir vernehmen / das die in Un-
serem Königreich Preussen durch die Contagion an verschiedenen Orten wüßt gewordene Bauerrhäuser und andere
Gebäude bereits mehrentheils wiederum besetzt sind / und die übrigen denen täglich annoch daselbst ankommenden
Colonien angewiesen werden / das Wir dannhero allergnädigst resolviret / das künftig keine andere Leute ange-
nommen und nach Preussen abgeschickt werden sollen / als welche sich die benöthigte Gebäude selbst aufbauen / den
Besatz anschaffen / und sich also auff eigene Kosten vollkommen und ohne einigen Zuschuß etabliren wollen / da
ihnen dann noch wüste Hüffen gnug eingethan werden können ; Wonach sich dann so wohlt Unsere Magdebur-
gische Regierung und Ampts- Cammer / als auch ins besondere Unsere zu Annehmung und Abschiedung der Co-
lonien verordnete Commissarien gebührend zu achten / und haben igtgedachte Commissarii niemanden bessere
Conditiones zu versprechen / als ihnen in Preussen gehalten werden können. Urfundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Begeben zu Köln an der Spree / den 25. April.
Anno 1713.

Friderich Wilhelm.



E. B. v. Kameke.

